

Gesellschaftsvertrag

der Wirtschaftsförderung Wesermarsch Gesellschaft mit beschränkter Haftung

§ 1

Firma, Sitz

- 1.) Die Gesellschaft führt den Namen: Wirtschaftsförderung Wesermarsch GmbH.
- 2.) Sitz der Gesellschaft ist die Stadt Brake.

§ 2

Gegenstand des Unternehmens

- 1.) Aufgabe der Gesellschaft ist es, die wirtschaftliche Entwicklung im Landkreis Wesermarsch voranzutreiben und zu begleiten. Durch Beschluss der Gesellschafterversammlung in entsprechender Anwendung des § 15 Ziffer 2, 2. Absatz wird der Aufgabenkatalog näher spezifiziert.
- 2.) Die Gesellschaft ist berechtigt, zur Erfüllung ihrer Aufgaben öffentliche Zuschüsse entgegenzunehmen, Darlehen aufzunehmen oder sich an Unternehmen zu beteiligen oder solche zu erwerben, die einen ähnlichen oder gleichen Zweck verfolgen wie die Gesellschaft selbst. Zur Errichtung oder Führung eigener Industrie- und Gewerbebetriebe ist sie nicht berechtigt.
- 3.) Der Geschäftsbetrieb der Gesellschaft ist nicht auf die Erzielung eines Gewinnes gerichtet. Etwaige Gewinne dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke und zur Deckung der Geschäftskosten verwendet werden.

§ 3

Gesellschafter

Gesellschafter sind:

a.)

Der Landkreis Wesermarsch,
die kreisangehörigen Städte Nordenham, Brake und Elsfleth sowie
die Gemeinden Butjadingen, Jade, Stadland, Ovelgönne, Berne und Lemwerder,

b.)

die Landessparkasse zu Oldenburg,
die Oldenburgische Landesbank AG,
die Kreishandwerkerschaft Wesermarsch,
die Raiffeisen-Volksbank Varel-Nordenham eG,
die Wohnungsbaugesellschaft Wesermarsch mbH,
die EWE Aktiengesellschaft,
die Oldenburgische Industrie- und Handelskammer.

§ 4

Stammkapital und Stammeinlagen

1.) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt		56.346,45 €.
2.) Hiervon haben als Stammeinlagen übernommen:		
der Landkreis Wesermarsch	51,00 %	28.736,69 € als Geschäftsanteil Nr. 1,
die kreisangehörige Stadt Nordenham	4,54 %	2.556,46 € als Geschäftsanteil Nr. 2,
die Oldenburgische Landesbank AG	2,27 %	1.278,23 € als Geschäftsanteil Nr. 2.1,
die kreisangehörige Stadt Brake	3,63 %	2.045,17 € als Geschäftsanteil Nr. 3,
die kreisangehörige Stadt Elsfleth	1,81 %	1.022,58 € als Geschäftsanteil Nr. 4,
die kreisangehörige Gemeinde Butjadingen	1,81 %	1.022,58 € als Geschäftsanteil Nr. 5,
die kreisangehörige Gemeinde Stadland	1,81 %	1.022,58 € als Geschäftsanteil Nr. 6,
die kreisangehörige Gemeinde Ovelgönne	1,36 %	766,95 € als Geschäftsanteil Nr. 7,
die kreisangehörige Gemeinde Berne	1,81 %	1.022,58 € als Geschäftsanteil Nr. 8,
die kreisangehörige Gemeinde Lemwerder	1,81 %	1.022,58 € als Geschäftsanteil Nr. 9,
die kreisangehörige Gemeinde Jade	0,91 %	511,29 € als Geschäftsanteil Nr. 10,
die Landessparkasse zu Oldenburg	4,54 %	2.556,46 € als Geschäftsanteil Nr. 11,
die Raiffeisen-Volksbank Varel-Nordenham eG	4,54 %	2.556,46 € als Geschäftsanteil Nr. 13,
die Wohnungsbaugesellschaft Wesermarsch mbH	4,54 %	2.556,46 € als Geschäftsanteil Nr. 14,
die EWE Aktiengesellschaft	4,54 %	2.556,46 € als Geschäftsanteil Nr. 15,
die Kreishandwerkerschaft Wesermarsch	4,54 %	2.556,46 € als Geschäftsanteil Nr. 16,
die Oldenburgische Industrie- und Handelskammer	4,54 %	2.556,46 € als Geschäftsanteil Nr. 17.

- 3.) Die Stammeinlagen sind innerhalb von drei Monaten nach der notariellen Beurkundung durch alle Gesellschafter in voller Höhe zu erbringen.

§ 5

Abtretung, Veräußerung und Verpfändung von Geschäftsanteilen

- 1.) Die Veräußerung und die Abtretung von Geschäftsanteilen bedürfen der Zustimmung der Gesellschafterversammlung.
- 2.) Die Geschäftsanteile dürfen nicht verpfändet oder sonst wie mit Rechten anderer belastet werden.

§ 6

Dauer der Gesellschaft, Austritt von Gesellschaftern, Geschäftsjahr

- 1.) Die Gesellschaft ist auf unbestimmte Dauer errichtet. Sie beginnt mit der Eintragung in das Handelsregister.
- 2.) Jeder Gesellschafter kann mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres schriftlich seinen Austritt erklären. Durch den Austritt wird die Gesellschaft nicht aufgelöst, sondern unter den nicht kündigenden Gesellschaftern fortgeführt. An dem Geschäftsanteil des ausscheidenden Gesellschafters steht den übrigen Gesellschaftern einzeln ein Vorkaufsrecht zu. Machen mehrere Gesellschafter von ihrem Vorkaufsrecht Gebrauch, so erwerben sie den Geschäftsanteil gemeinschaftlich im Verhältnis ihrer bisherigen Geschäftsanteile zueinander.
- 3.) Die Aufnahme neuer Gesellschafter ist zulässig. Sie bedarf jedoch der Zustimmung durch Beschluss der Gesellschafterversammlung. Die Aufnahme kann durch Abtretung von Geschäftsanteilen bisheriger Gesellschafter, durch Unterbeteiligung oder durch Übernahme eines durch Kapitalerhöhung neu gebildeten Geschäftsanteils erfolgen. Dabei darf das Anteilsverhältnis der vorhandenen Gesellschafter nur mit Zustimmung aller Gesellschafter verändert werden.
- 4.) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 7

Deckung der Geschäftskosten

Die Gesellschafter gemäß § 3 a.) verpflichten sich, eine der Aufgaben der Gesellschaft entsprechende angemessene Finanzierung sicherzustellen, wobei die Koordinierung und das Obligo für die Gesamtfinanzierung bei dem Landkreis Wesermarsch liegt.

Im Innenverhältnis trägt der Landkreis Wesermarsch daher gegenüber der Gesellschaft sämtliche Personal- und Sachmittelaufwendungen für den laufenden Betrieb der Gesellschaft, die nicht aus eigenen Erträgen, Drittmitteln usw. gedeckt werden können und im Einzelfall mit anderen Gesellschaftern diesbezüglich keine abweichenden Vereinbarungen getroffen werden. Eine Haftungserweiterung im Außenverhältnis wird hierdurch nicht begründet.

Zur Deckung der laufenden Betriebskosten zahlt der Landkreis Wesermarsch einen den Aufgaben angemessenen jährlichen Zuschuss an die Gesellschaft. Sofern Ausgaben des

Geschäftsjahres nicht durch diesen Betrag und/oder sonstige Einnahmen der Gesellschaft gedeckt werden können, ist die vorherige schriftliche Zusage des Landkreises, auch diese Ausgaben zu tragen, einzuholen. Die Zusage ist dem Aufsichtsrat mit dem Wirtschaftsplan vorzulegen.

§ 8

Wirtschaftsplan, Finanzierung

Die Geschäftsführung erstellt rechtzeitig vor Beginn eines Geschäftsjahres einen Wirtschaftsplan mit jährlichen Aufwendungen und Erträgen. Der Plan wird dem Aufsichtsrat zur Prüfung vorgelegt. Dem Wirtschaftsplan ist ein Stellenplan beizufügen.

Die Gesellschaft erstellt zudem gleichzeitig mit dem Wirtschaftsplan eine Finanzvorausschau für die jeweils kommenden drei Jahre.

§ 9

Organe der Gesellschaft

Organe der Gesellschaft sind:

- a) der Geschäftsführer / die Geschäftsführerin,
- b) der Aufsichtsrat,
- c) die Gesellschafterversammlung.

§ 10

Geschäftsführung, Vertretung

- 1.) Die Geschäftsführung wird von der Gesellschafterversammlung bestellt und abberufen.
- 2.) Die Gesellschaft hat eine(n) oder mehrere Geschäftsführer(innen). Ist nur ein(e) Geschäftsführer(in) bestellt, so vertritt er/sie die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer(innen) bestellt, dann wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer(innen) gemeinschaftlich oder durch eine(n) Geschäftsführer(in) in Gemeinschaft mit einem/einer Prokuristen/Prokuristin vertreten. Durch Gesellschafterbeschluss können Geschäftsführer(innen) Alleinvertretungsbefugnis erhalten oder kann ihnen gestattet werden, im Namen der Gesellschaft mit sich im eigenen Namen bzw. als Vertreter Dritter Rechtsgeschäfte vorzunehmen.
- 3.) Die Geschäftsführung unterrichtet den Aufsichtsrat, an dessen Sitzungen sie teilnimmt, regelmäßig über die Angelegenheiten der Gesellschaft.
- 4.) Die Geschäftsführung hat die Geschäfte der Gesellschaft mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes nach Maßgabe des Gesellschaftsvertrages und der Gesetze zu führen.
- 5.) Die Geschäftsführung bedarf zum Abschluss bestimmter Geschäfte für die Gesellschaft der Zustimmung des Aufsichtsrates. Das Nähere wird in einer Geschäftsordnung, die der Aufsichtsrat erlässt, geregelt.

§ 11

Aufsichtsrat

- 1.) Die Gesellschaft hat einen Aufsichtsrat. Er besteht aus 15 Mitgliedern. Bei Stimmgleichheit ist die Stimme des/der Vorsitzenden ausschlaggebend. Ihm gehören an:
der Landrat des Landkreises Wesermarsch,
fünf vom Kreistag benannte Mitglieder,
zwei von den kreisangehörigen Städten und Gemeinden benannte Mitglieder,
ein von der Raiffeisen-Volksbank Varel-Nordenham eG benanntes Mitglied,
ein von der Landessparkasse zu Oldenburg benanntes Mitglied,
ein von der Kreishandwerkerschaft Wesermarsch benanntes Mitglied,
ein von der Oldenburgischen Landesbank AG benanntes Mitglied,
ein von der Wohnungsbaugesellschaft Wesermarsch mbH benanntes Mitglied,
ein von der EWE Aktiengesellschaft benanntes Mitglied,
ein von der Oldenburgische Industrie- und Handelskammer benanntes Mitglied.
- 2.) Die Amtsdauer des Aufsichtsrates ist nicht begrenzt. Scheidet ein Aufsichtsratsmitglied aus dem Amt aus, das für seine Entsendung maßgebend war, so endet sein Mandat. Die für die Entsendung des ausscheidenden Mitgliedes zuständigen Gesellschafter sind berechtigt und verpflichtet, für die Nachfolge zu sorgen. Die Gesellschafter haben im Übrigen das Recht, die Entsendung von Aufsichtsratsmitgliedern jederzeit zu widerrufen und neue Mitglieder zu benennen. Die Amtszeit, der vom Kreistag und aus den Räten der Städte und Gemeinden entsandten Mitglieder endet mit Ablauf des Jahres, in dem der Kreistag für den Landkreis Wesermarsch und die Räte der Städte und Gemeinden neu gewählt worden sind.
- 3.) Die Mitglieder des Aufsichtsrates sind über das, was ihnen aufgrund ihrer Mandatswahrnehmung zur Kenntnis gelangt zur Verschwiegenheit verpflichtet.
- 4.) Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.
- 5.) Der Aufsichtsrat wählt aus den Reihen der vom Landkreis Wesermarsch entsandten Mitglieder für die Dauer der kommunalen Wahlperiode eine(n) Vorsitzende(n) und stellvertretende(n) Vorsitzende(n). Bis zur Neuwahl bleiben die bisherigen Amtsinhaber in ihrer Funktion.
- 6.) Sitzungen des Aufsichtsrates werden durch den/die Vorsitzende(n) bzw. den/die stellvertretende(n) Vorsitzenden/Vorsitzende in Textform (z. B. per Post oder per E-Mail) unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen. Nähere Bestimmungen zum Sitzungsverfahren werden in der Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat festgelegt.
- 7.) Der Aufsichtsrat entscheidet durch Beschluss. Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder an der Beschlussfassung teilnimmt. Abwesende Aufsichtsratsmitglieder können dadurch an der Beschlussfassung des Aufsichtsrats teilnehmen, dass sie schriftliche Stimmabgaben durch andere Aufsichtsratsmitglieder überreichen lassen.

Beschlüsse können auch außerhalb von Sitzungen gefasst werden, wenn sämtliche Mitglieder des Aufsichtsrates einem Beschlussantrag in Textform (z. B. per Post oder per E-Mail) zustimmen. Den Inhalt des so zustande gekommenen Beschlusses hat die

Geschäftsführung allen Mitgliedern des Aufsichtsrates unverzüglich in Textform mitzuteilen.

- 8.) Für ihre Tätigkeit erhalten die Aufsichtsratsmitglieder von der Gesellschaft weder eine Vergütung noch einen sonstigen Ersatz für Aufwendungen, die ihnen diesbezüglich entstehen.

§ 12

Aufgaben des Aufsichtsrates

- 1.) Der Aufsichtsrat überwacht die Geschäftsführung. Er hat ein unbeschränktes Recht auf Auskunft und kann Untersuchungen selber durchführen oder durch Dritte durchführen lassen. Im Übrigen gilt die erlassene Geschäftsordnung für die Geschäftsführung.
- 2.) Der Aufsichtsrat hat den von der Geschäftsführung erarbeiteten Wirtschaftsplan zu prüfen, bevor dieser der Gesellschafterversammlung zu Feststellung vorgelegt wird.
- 3.) Der Aufsichtsrat hat den Jahresabschluss, den Wirtschaftsplan und den Vorschlag für die Verwendung des Jahresergebnisses zu prüfen und der Gesellschafterversammlung darüber schriftlich zu berichten.

In dem Bericht hat der Aufsichtsrat auch mitzuteilen, in welcher Art und in welchem Umfang er die Geschäftsführung während des Geschäftsjahres geprüft hat. Ferner bestellt er die Abschlussprüfer und nimmt zu dem Ergebnis des Jahresabschlusses Stellung.

§ 13

Zustimmungsbedürftige Rechtsgeschäfte und Handlungen

- 1.) Folgende Rechtsgeschäfte bedürfen der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrates:
 1. Verfügungen und Verpflichtungen, die über den Rahmen der laufenden Geschäfte hinausgehen und deren Gegenstand im Einzelfall den in der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung festgelegten Betrag übersteigt.
 2. Der Erwerb, die Veräußerung und die Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten.
 3. Die Übernahme von Bürgschaften, Garantien und sonstiger Gewährleistungen.
 4. Die Erteilung von Prokura und Handlungsvollmacht zum gesamten Geschäftsbetrieb.
 5. Die Einleitung von Rechtsstreitigkeiten von besonderer Bedeutung, der Abschluss von Vergleichen und der Erlass von Forderungen ab einer in der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung festgelegten Wertgrenze.
 6. Andere Arten von Geschäften, die der Aufsichtsrat für zustimmungspflichtig erklärt hat.

- 2.) Folgende Rechtsgeschäfte bedürfen der Empfehlung durch den Aufsichtsrat:
 1. Die Gründung von Unternehmen, der Erwerb und die Veräußerung von Beteiligungen an anderen Unternehmen sowie die Änderung von Beteiligungsquoten an diesen Unternehmen.
 2. Die Aufnahme von Darlehen und Krediten jeder Art, sofern im Einzelfall ein in der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung festgelegter Rahmen überschritten wird.

§ 14

Gesellschafterversammlung

- 1.) Beschlüsse der Gesellschafter werden in Versammlungen gefasst. Diese werden von der Geschäftsführung vorbereitet. Gesellschafterversammlungen können mit Zustimmung aller Gesellschafter auch virtuell (z. B. in Form einer Videokonferenz) abgehalten werden.
- 2.) Die Versammlung hat in den acht Monaten nach Ende des Geschäftsjahres stattzufinden. Darüber hinaus hat eine Versammlung stets stattzufinden, wenn ein Gesellschafter dies verlangt oder wenn die Geschäftslage es gebietet. Einzuladen sind die Gesellschafter in Textform (z. B. per Post oder per E-Mail). Die Ladungsfrist beträgt mindestens zwei Wochen. Mit der Einladung sind der Tagungsort, Tagungszeit und die Tagesordnung bekannt zu geben.
- 3.) Die Vertreter(innen) der Gesellschafter haben sich durch entsprechende schriftliche Vollmacht zu legitimieren. Jede(r) Gesellschaftervertreter(in) kann Anträge zur Tagesordnung stellen. Diese müssen spätestens vor Eintritt in die Tagesordnung vorliegen.
- 4.) Der/Die Vorsitzende der Gesellschafterversammlung, im Verhinderungsfall sein(e)/ihr(e) nächste(r) Stellvertreter(in), leitet die Sitzung.
- 5.) Über die Sitzung wird ein Protokoll gefertigt. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden bzw. der Vorsitzenden und dem Schriftführer oder der Schriftführerin zu unterzeichnen. Die Gesellschafter und die Mitglieder des Aufsichtsrates erhalten eine Ausfertigung.

§ 15

Vorsitz/Beschlussfähigkeit/Beschlussfassung

- 1.) Die Gesellschafterversammlung bestimmt durch die Wahl eines Mitgliedes aus ihrer Mitte eine(n) Vorsitzende(n) und den/die stellvertretende(n) Vorsitzende(n) für die Dauer der kommunalen Wahlperiode. Bis zur Neuwahl bleiben die bisherigen Amtsinhaber(innen) in ihrer Funktion.
- 2.) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 7/10 des Stammkapitals vertreten sind. Jeder Gesellschafter kann sich durch einen anderen Gesellschafter mit schriftlicher Vollmacht vertreten lassen. Fehlt es an der Beschlussfähigkeit, so ist innerhalb von 4 Wochen eine neue Versammlung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen. Deren Beschlussfähigkeit ist gegeben, wenn mindestens die Hälfte des Stammkapitals vertreten ist.
Beschlüsse über Änderungen des Gesellschaftsvertrages und Auflösung der Gesellschaft bedürfen mindestens 75,00 % aller vorhandenen Stimmen.

Beschlüsse können auch außerhalb von Versammlungen gefasst werden, wenn sämtliche Gesellschafter einem Beschlussantrag in Textform (z. B. per Post oder per E-Mail) zustimmen. Den Inhalt des so zustande gekommenen Beschlusses hat die Geschäftsführung allen Gesellschaftern unverzüglich in Textform mitzuteilen.

- 3.) Gesellschafterbeschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit dieser Vertrag oder das Gesetz nicht eine größere Mehrheit vorschreibt.
- 4.) Abgestimmt wird nach Geschäftsanteilen. Jedes halbe Prozent eines Geschäftsanteils gewährt eine Stimme. Die dem einzelnen Gesellschafter zustehenden Stimmen können nur einheitlich abgegeben werden.

§ 16

Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung

Die Gesellschafterversammlung beschließt über

1. Änderungen des Gesellschaftsvertrages,
2. die Auflösung der Gesellschaft,
3. die Feststellung des Jahresabschlusses innerhalb der gesetzlichen Frist nach Ablauf des Geschäftsjahres und die Verwendung des Ergebnisses,
4. die Entlastung der Geschäftsführung und des Aufsichtsrates,
5. die Be- und Abberufung der Geschäftsführung,
6. die Geltendmachung von Ersatzansprüchen gegen die Geschäftsführung und Aufsichtsratsmitglieder,
7. den Wirtschaftsplan für das jeweils kommende Jahr und dessen Änderung,
8. die Einziehung von Geschäftsanteilen,
9. die Gründung von Unternehmen, den Erwerb und die Veräußerung von Beteiligungen an anderen Unternehmen sowie die Änderung von Beteiligungsquoten an diesen Unternehmen,
10. die Aufnahme von Darlehen und Krediten jeder Art, sofern im Einzelfall ein in der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung festgelegter Rahmen überschritten wird und
11. sonstige Angelegenheiten, die sie sich vorbehalten hat.

§ 17

Jahresabschluss/Informations- und Prüfungsrechte

- 1.) Der Jahresabschluss und der Lagebericht der Gesellschaft sind entsprechend der Vorschriften des Handelsgesetzbuches innerhalb der gesetzlichen Fristen von der Geschäftsführung aufzustellen und von einem durch den Aufsichtsrat bestellten Wirtschaftsprüfer bzw. einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zu prüfen.
- 2.) Es erfolgt eine Jahresabschlussprüfung nach den für Wirtschaftsbetriebe der öffentlichen Hand in privater Rechtsform geltenden Vorschriften.

- 3.) Gemäß § 158 Abs. 2 NKomVG werden den für den Landkreis Wesermarsch zuständigen Prüfungseinrichtungen die in § 54 des Haushaltsgrundsätzegesetzes vorgesehenen Befugnisse eingeräumt.

§ 18

Bekanntmachungen

Bekanntmachungen erfolgen nur im Bundesanzeiger bzw. die durch Bundesgesetze bestimmten Publikations-Plattformen wie z. B. dem Unternehmensregister.

§ 19

Schlussbestimmungen

Ist oder wird eine der Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages unwirksam, so wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Vorschriften nicht berührt. Der Vertrag bleibt auch gültig, wenn einzelne Bestimmungen unwirksam oder undurchführbar sein sollten. Ungültige Bestimmungen sind derart umzudeuten, dass der mit der ungültigen Vorschrift beabsichtigte wirtschaftliche Zweck erreicht wird. Entsprechend ist zu verfahren, wenn sich bei der Durchführung des Vertrages eine ergänzungsbedürftige Lücke ergeben sollte.

Der Gesellschaftsvertrag wurde durch Beschluss der Gesellschafterversammlung vom 4. Dezember 2023 neu gefasst.